



Fünftes Kapitel.

Von den Spitalern überhaupt, von der darinn zu beobachtenden Ordnung, und den allgemeinen Pflichten der Chirurgen.

§. I.

In Kriegszeiten werden zweyerley Spitäler errichtet: erstlich Hauptspitäler, wo alle Kranken und Blessirten von der Armee hingbracht werden, welche gemeiniglich in Schloßern oder grossen Gebäuden, oder in hölzernen grossen besonders hiezu erbauten Baracken errichtet werden, und zweytens fliegende Spitäler, die gemeiniglich in Dörfern hinter der Fronte aufgestellt werden, und wo jedes Regiment seine eignen Kranken besorgt, was indessen nur geschieht, wenn die Armee in einem Orte eine Zeitlang stehen bleibt; auch werden nur die leichten Kranken und Blessirten da aufgenommen. Sollte aber die Armee vorrücken oder in Bataille gehen, so müßten alle diejenigen, die sich nicht in wenigen Tagen ins Gewehr zu stellen im Stande wären, ins Hauptspital transportirt werden.

§. II.

Wenn es die Umstände zulassen, sollen niemals Spitäler an feuchten Orten angeleget werden, wo die Brunnen nur wenige Schuhe tief wären, und in der Nähe stinkende Pfützen und stehende Wasser sich befänden, denn

dadurch werden Faulfieber, und Scharbock ehender als an trocknen Orten veranlaßt. — Sollten aber solche Gegenden nicht vermieden werden können, so muß wenigstens auch in diesen da errichteten Spitalern öfters des Tags, besonders wenn die Sonne scheint, durch Eröffnung der Fenster die eingeschlossene Luft gereinigt werden, weil die feuchte Luft der Gegend keineswegs so schädlich seyn kann, als die eingeschlossene faule Spitalluft.

§. III.

In den Hauptspitalern werden von dem Protochirurgus einer oder mehrere Stabschirurgen nach der Zahl der Kranken angestellt. Wenn mehrere Stabschirurgen in einem Spital sind, so werden sie unter einander die Kranken abtheilen, einer wird die innerlichen, der andere aber die äußerlich Kranken behandeln; ingleichen können sie sich mit einander verstehen, und mit der Krankenbesorgung zu Zeiten abwechseln. Dagegen müssen sie wiederum alles, so sich unter den Chirurgen, Kranken, und in Rücksicht der chirurgischen Erfordernisse wichtiges ergibt, an selben einberichten, und allezeit bereit seyn, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können, weshalb sie die beste Ordnung in ihrem Spital stets zu erhalten verbunden sind. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurgus angestellt, für 800 zwey, u. s. w. nach dem Verhältniß der Krankenzahl oder der Blessirten.

§. IV.

Zweymal des Monats, am 15ten nämlich und am Ende muß der Krankens-rapport von dem Stabschirurgus nach dem Formulare I. an den Protochirurgus eingesandt werden, unterhalb werden die kommandirten Chirurgen bemerkt, und unter Aufschrift Anmerkungen alles andere Merkwürdige

den Rapport betreffend angeführt. Einmal am letzten ist derselbe gehalten die National- und Conduitlisten von allen seinen untergebenen Chirurgen nach dem Formular **K.** an den Protochirurgus einzuschicken und solche auf Ehre und Gewissen zu verfassen, auch sollen die neu zugewachsenen, Kranken und verstorbenen Chirurgen dabey angemerkt werden. Wo in einem Spital mehrere Stabschirurgen kommandirt sind, ist der älteste sowohl den Rapport als die Nationalliste einzuschicken schuldig.

§. V.

Wenn ein Stabschirurgus im Spital schwer erkranken, oder die Blessirten und Kranken zu sehr anwachsen sollten, so muß der zweyte Stabschirurgus, oder der erste Oberchirurg die Anzeige davon dem Protochirurgus erstatten, damit er inzwischen Regimentschirurgen in das Spital beordern könne, welche so lange all dort die Kranken besorgen werden, bis entweder der erkrankende Stabschirurgus genesen, oder aber die Kranken und Blessirten in der Zahl abnehmen.

§. VI.

Sowohl die Stabs-Regiments- als Oberchirurgen haben besonders darauf zu sehen, daß ihre untergebene Chirurgen mit den nothwendigen Sackinstrumenten versehen sind, selbe allzeit rein erhalten, vorzüglich aber daß die Bistouri und Lanzetten allezeit scharf und sauber sind; sie sollen auch nachsehen, ob selbe mit den nöthigen Büchern der Anatomie und Chirurgie versehen sind, und wenn es die Umstände erlauben, selbe unterrichten und examiniren, damit sie desto sicherer ihre Schuldigkeit in allen zu erfüllen im Stande seyn mögen.

§. VII.

Die Stabschirurgen sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in Religion, und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beyspiele vorgehen, sie dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste beywohnen, es sey dann, daß dringende Fälle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierinn eine Ausnahme nothwendig machen. Ueberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig, alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die ächten sowohl allgemeinen als besonderen Grundsätze der Arzneywissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem **Monarchen**, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. VIII.

Wenn bey Einbringung der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst an einem in dem Spitale schon befindlichen Mann eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vor allen andern besorget werde.

§. IX.

Um die Ordnung und Subordination, die das Beste des allerhöchsten Dienstes, und das Heil des Kranken selbst erfordert, desto genauer aufrecht zu erhalten, sind die Apothekenprovisoren, Senioren und Gesellen in Dienstfachen dem Stabschirurgus untergeordnet, welcher öfters die Apotheke visitiren, und wachsames Aug darauf halten soll, ob die Medicamenten ordentlich zubereitet, und sowohl in der besten Qualität als Quantität geliefert werden. Auch sind die Stabschirurgen verbunden,

am

von den Spitalern überh. v. der darinn zu beobachtenden Ordnung. 61
am Ende jedes Monats die Nationalliste von den Apothekenprovisoren,
Senioren und Gefellen mit dem Krankenrapport an den Protochirurgus
einzuschicken.

§. X.

Die Eintheilung und Absönderung der verschiedenen Kranken erleichtert
nicht nur allein die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, son-
dern beugt auch der Ausbreitung bössartiger Uebel und der Ansteckung
vor: Die Kranken sind daher nach Verschiedenheit des Geschlechts, und
der Krankheiten ordentlich abzusondern, und zwar sind vörderist die In-
ternisten von Externisten zu separiren; dann, wenn es die Umstände zulaf-
sen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen: als die Blessir-
ten, Venerischen, Skabiosen, Skorbutischen und Rekonvalescirten. Wenn
eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, soll der Kranke zu
den Internisten überlegt werden, und im Gegentheil, wenn ein an einer
innerlichen Krankheit darnieder liegender in eine äußerliche verfällt, so muß
er zu den Externisten gegeben werden. Hiebey kömmt weiters zu bemerken,
daß, solang ein sehr Blessirter im Spital verbleibt, derselbe auch im-
mer von dem nämlichen Chirurgo verbunden werden soll, es wäre dann,
daß es gar zu lang dauerte, dadurch bekömmet der Kranke mehr Zu-
trauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf
der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch mehr durch die gu-
ten Beobachtungen, und siehet, was für gute und üble Wirkung die
Medikamenten machen. Wie, und wann die Chirurgen zu verwechseln sind,
wird anderstwo gesagt werden; Sollte gegen die Türken ein Krieg ge-
führet werden, und die Pest bey der Armee einreissen, so wird in dem
XII Kapitel Anleitung gegeben.

§. XI.

Der Stabschirurgus mit seinen zugetheilten Chirurgen muß zweymal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweymal selbst verbinden, frühe aber werden alle schwer und leicht Verwundeten in seiner Gegenwart und nach seiner Ordination verbunden, und zwar nach der Vorschrift im Horarium H.

§. XII.

Alle grossen und gefährlichen Operationen sollen von keinem andern, als vom Stabschirurgus, oder einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurgus, und in dessen Abwesenheit von dem ersten und geschicktesten Oberchirurgus vorgenommen werden, welcher letzterer, wenn die Operation nicht dringend wäre, abwarten muß, bis ein Stabs- oder Regimentschirurgus berufen wird.

§. XIII.

Der Stabschirurgus soll, bevor er eine schwere Operation vornimmt, andere Stabschirurgen, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rath ziehen, welche, wenn es nothwendig befunden wird, alle Chirurgen dazu ziehen können, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen können, übeln Zufälle, und der Beweggrund zur Operation, dann was dabey zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werde.

§. XIV.

Beym Verschreiben oder Gebrauch der Arzneyen haben sich die Stabs- und Oberchirurgen nach der für das Militare festgesetzten Norma zu halten: Der Gebrauch einfacher Mittel erspart nicht nur die grossen und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch die Genesung der Kranken mehr, als alle die gepriesenen zusammengesetzten Arzneyen.

§. XV.

S. XV.

Die Eintheilung des chirurgischen Personals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurgus ab, der hierbey auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden Individuums zu sehen hat, hält sich dabey an die Ordnung, wie im VI. Kapitel die Vorschrift gegeben wird. Die Führer und Krankenwärter werden vom Spitalskommandanten eingetheilet, und demselben muß, wenn sie in ihrem Dienste nachlässig, oder dazu untauglich befunden würden, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleiß zu bringen Mittel zur Hand genommen werden. Wegen Abtheilung der Krankenwärter wird man im X. Kapitel das Nöthige finden.

S. XVI.

Alle Monat, oder längstens alle zwey Monat sollen sowohl Ober- als Unterchirurgen gewechselt werden, d. i., jene, so die Zeit hindurch bey den Internisten angestellt waren, gehen zu den Externisten über, und diese hingegen zu den Internisten, damit die Chirurgen sowohl in der Medizin, als auch in der Chirurgie Kenntnisse zu sammeln Gelegenheit erhalten, und mit der Zeit dadurch tüchtige Subjekten für die Armee oder das Land gebildet werden. Wenn sich wegen grosser Vermehrung der Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es alsogleich dem Protochirurgus angezeigt werden, damit er solche bey Zeiten zu verschaffen in Stand gesetzt werde; inzwischen müssen die Unterchirurgen von Regimentern oder Korps, welche Kranke oder Blessirte in das Spital transportiren, in selben behalten werden.

§. XVII.

Vormittag, weil die Chirurgen bey der Ordination und dem Verbinden gegenwärtig seyn müssen, soll keiner aus dem Spital gehen, wenn nicht der Stabschirurgus einen in Dienstsachen auszuschicken nöthig fände: nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, nach der Ordination und dem Verbande, können selbe, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schützen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wiederum zu Hause seyn. Insoferne sie aber Abends über die im Horario H angemerkte Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitalwache haben, hat der Stabschirurg selbe mit Spitalarrest zu belegen, ohne daß sie währendes Arrests von ihrem Dienst ausgenommen seyn sollen; um desto mehr versteht sich dieses auch von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spital sich entfernen.

§. XVIII.

Zu der Spitals-Inspektion wird wechselweis ein Oberchirurg mit 4 Unterchirurgen nach dem Verhältniß der Kranken bey den Internisten angestellt. Der inspektionirende Oberchirurg mit seinen zugetheilten Unterchirurgen von der medizinischen Seite fängt seine Inspektion nach der medizinischen Abendvisite an, und wird um Mitternacht von einem anderen Oberchirurgus und seinen Unterchirurgen abgelöst, dessen Inspektion sodann bis zum Medizinergehen des folgenden Morgen dauert, wiewohl auch bey Tage zu jenen Stunden, wo die andere Nachmittags in Geschäftsfreyen Stunden ausgehen, diese Inspektion zu halten ist. Die ihm zugegebenen Unterchirurgen müssen bey der Nacht immer wachsam seyn, er selbst ist zwar nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, muß aber doch in seinem Zimmer verbleiben, und die Untergeordneten mit seinem Quartier bekannt machen, damit, wenn
seine

seiner Gegenwart nothwendig wird, sie ihn ab zuruffen wissen. Uebrigens muß der inspektionirende Oberchirurgus nebst dem, daß er seinen Subalternen hie und da Anleitung zu geben hat, auch selbst von Zeit zu Zeit in den Krankensälen nachspüren, ob die Unterchirurgen ihre Wache halten, ob die Arzneyen gehörig gereicht werden, und ob selbe ihrer Schuldigkeit überhaupt nachkommen. Wenn er sie nachlässig fände, so wird er in der Frühe dem Stabschirurgus die Anzeige machen, damit sie zur Besserung ermahnet, oder gestraffet werden.

§. XIX.

Auf die nämliche Art und in der nämlichen Ordnung wird ein Oberchirurgus von der chirurgischen Seite die Wache über sich nehmen. Auch ihm werden 4 Unterchirurgen zugetheilet, die vom Stabschirurgus müssen ernannt werden, und die sich sodann bey ihrem wachhabenden Oberchirurgus zu melden haben, so wie sich jeder die Inspektion übernehmende Oberchirurgus jedes Mal auch bey dem Stabschirurgus zu melden hat.

§. XX.

Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spital zuwachst, oder ein schon da liegender Kranker mit gefährlichen Symptomen befallen wird, und also aus dieser Ursache der inspektionirende Oberchirurg in der Nacht aufgeweckt wird, so muß er ohne Verweilen aufstehen, und sich dahin begeben, wo seine Hilfe verlangt wird. Fände er den Fall wichtig, so muß er dem Stabschirurgus von der Numer alsogleich davon Nachricht geben lassen, und dieser wird auch zu Zeiten selbst nachsehen, ob die inspektionirenden Chirurgen ihrer Schuldigkeit nachkommen.

§. XXI.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurg nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurgus selbst nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweytenmale geschieht, mit Spitalarrest auf einige Tage belegen, dabey aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurgus alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Protochirurgus einzuberichten.

§. XXII.

Da die Sauberkeit und reine Luft zur Genesung sehr viel beyträgt, so hat der Stabschirurgus alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Bettstätte, und alles zur Bedienung, Verpflegung und Nothdurft der Kranken vorfindliche Geschirr rein erhalten, die Luft erneuert, erfrischt, und verbessert werde, wie in dem IX. Kapitel ausführlicher erklärt wird. Sollten aber in ein oder anderem Falle Fehler unterlaufen, so soll es dem kommandirenden Hrn. Offizier gemeldet werden, damit dieser die Unteroffiziere und Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit schärfer anhalte.

§. XXIII.

Die Stabs- und Oberchirurgen sollen auch sorgen, daß die Rekonvalescenten sich öfters säubern, waschen, kämmen, und in gute Luft gehen, daher sie bey schöner Witterung mitsammen, und zwar unter Aufsicht der kommandirten Unteroffiziere eine halbe oder auch eine ganze Stunde spazieren geführt werden; der Nachmittag ist hiezu die bequemste Zeit.

§. XXIV.

Von allen chirurgischen Erfodernissen, als Bandagen, Kompressen, Charpie u. d. gl. haben die Stabschirurgen gegen ihre Quittung allezeit ein

gewisses Quantum auf einmal aus den Feldapotheken zu fassen, und hievon die Austheilung nach Gutbefinden an ihre Oberchirurgen zu machen, welche hinwiederum solche an ihre Unterchirurgen vertheilen. Es liegt hiernächst den Stabs- und Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgischen Erfodernisse nicht unnütz verwendet, die unreinen öfters gewaschen werden, und wieder zum vorigen Gebrauch verwendet werden können. Die Bruchbänder müssen alle Mal schriftlich vom Feldapothekenprovisor begehret werden, und auf dem Rezepisse der Namen, Charge des Manns, das Regiment, Korps oder Bataillon angemerkt seyn.

§. XXV.

Die Oberchirurgen müssen alle 15 Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis über den Bestand abfodern, und den eigenen Augenschein nehmen, sowohl von den Bandagen, so die Kranken auf dem Leibe haben, als die noch im Vorrath sind, ob nämlich das abgereichte Quantum noch vorhanden ist. Die Kranken, welche von einem Spital in ein anderes transportirt werden, sind vorher zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Adlerlaßbinden u. d. gl. abzunehmen, jene aber, so wegen beträchtlicher Verwundungen selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bey Uebergabe in das andere Spital dem die Kranken dort übernehmenden Chirurg überliefert werden; eben so müssen auch alle Bandagen den Todten und Rekonvalescirtten abgenommen werden.

§. XXVI.

Derjenige Stabschirurgus, welcher im Spital die Oberaufsicht und Direktion hat, soll alle 15 Tage von dem Feldapothekenprovisor einen schriftlichen Rapport über alle chirurgischen Erfodernisse verlangen, und sofern er sieht, daß von ein- oder anderem Artikel nicht hinlänglicher Vorrath bey

Handen seye, soll er es sogleich an den Protochirurgus berichten, damit die Herbeschaffung derselben zu rechter Zeit noch veranlaßt werden, und auf diese Art immer ein Vorrath im Spital seyn möge. Sollte es sich aber ereignen, daß die Charpie auf einmal ausgienge, so muß der Stabschirurgus den Nekonvalescirten alte Leintücher oder Feszen zu zupfen geben, und ihnen solche entweder in Stücken vorzählen, oder aber im Gewichte abreichen, damit sie zu keinem andern Gebrauch verwendet werden können.

§. XXVII.

Wenn die grossen chirurgischen Instrumenten, als diezur Amputation, Trepanation und dergleichen einer Reparation, oder des Schleifens, oder Pollirens nöthig haben, so sollen sowohl die den Stabschirurgen eigenen, als auch die ärarialischen auf Kosten des Spitalsfond reparirt und gesäubert werden. Sollten sie aber durch den vielen Gebrauch so abgenüßt werden, daß sie unbrauchbar wären, so hat es der Stabschirurgus dem Protochirurgus bey Zeiten zu melden, wo alsdann die ärarialischen abgenommen, und andere dafür verschaffet werden.

§. XXVIII.

Wenn ein Oberchirurgus, Unterchirurgus oder Praktikant wegen seiner fleißigen Verwendung und der üblen Luft erkranken sollte, so werden sie in ein besonderes Zimmer gelegt werden, und die Medikamenten von der Feldapothekke ohnentgeltlich erhalten, nach einer Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1ten Juny 1778. Die Ordinationszeddel aber und die Extrakten müssen von den übrigen separirt der Hofkriegsbuchhalterey ordnungsmässig eingeschickt werden.

§. XXIX.

Wenn die Ober-Unterchirurgen und Praktikanten etwas bey dem Protochirurgus anzusuchen haben, so sollen dieselben allezeit den ordentlichen Weg durch ihre vorgesezten Stabschirurgen ihr Ansuchen an jenen gelangen lassen; in dem es nicht möglich ist, daß der Protochirurgus die Verdienste aller im allerhöchsten Dienste stehenden Individuen genau kennen kann, ohne diese Kenntniß kann er ihr Unbegehren sogleich nicht gutheissen, und die Klagen oder sonstige Anliegenheiten können auch daher von eben dieser Regel nicht ausgenommen seyn, und müssen allezeit durch die Vorgesezten an den Protochirurgus gebracht werden, ausgenommen, wenn ein Unterchirurgus übel behandelt worden wäre, ohne es verdient zu haben, und von seinem Vorgesezten keine Rechtfertigung erhalten hätte, in solchem Falle allein könnte er sich unmittelbar an den Protochirurgus verwenden.
